

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über das revidierte Friedhofreglement der Gemeinde Schübelbach für die Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Änderungen des Friedhofreglements der Gemeinde Schübelbach für die römisch-katholischen Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Änderungen des Friedhofreglements der Gemeinde Schübelbach für die römisch-katholischen Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon zustimmen?

A Zusammenfassung

Das bisherige Friedhofreglement wurde im Jahre 1995 erstellt. Unterdessen gibt es Änderungen im Bestattungswesen, dies vor allem in der Schaffung von Gemeinschaftsgräbern und Muslimgräbern (auf dem Friedhof Schübelbach), die im Reglement berücksichtigt werden. Bei den Friedhöfen von Schübelbach und Buttikon handelt es sich um die beiden öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Schübelbach. Die gesetzlichen Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) verpflichten die Gemeinden, öffentliche Friedhöfe zu betreiben und unterhalten, da jede in der Gemeinde Schübelbach wohnhafte Person Anspruch auf eine schickliche Bestattung hat. Den gleichen Anspruch haben auswärtige Personen, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde oder im Ausland nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

Die politische Gemeinde Schübelbach hat deshalb mit den beiden Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon eine Vereinbarung getroffen, dass diese Friedhöfe durch die beiden Kirchgemeinden unterhalten und betrieben werden.

Das bisherige Reglement ist seit 20 Jahren in Kraft und deshalb sind die beiden Kirchgemeinden mit dem Gesuch an den Gemeinderat herangetreten, das Reglement den neusten Gegebenheiten anzupassen.

B Spezifische Erläuterungen

Die Synopse zum Friedhofreglement zeigt übersichtlich die verschiedenen inhaltlichen Änderungen, welche rot markiert sind. Auf die Markierung geringfügiger orthographischer Korrekturen wurde verzichtet.

C Empfehlung des Gemeinderates

Mit diesen Anpassungen ist es möglich, den neuen und aktuellen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die beiden Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon bemühen sich sehr, ein gepflegtes Bild der beiden Friedhöfe zu gewährleisten. Das revidierte Reglement ermöglicht es ihnen, den bisherigen Weg weiterzuführen und das Bestattungswesen den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Der Entwurf des neuen Reglements über die öffentlichen Friedhöfe in der Gemeinde Schübelbach wurde dem Amt für Gesundheit und Soziales, Schwyz, zur Vorprüfung eingereicht. Die dabei gemachten Hinweise und Empfehlungen sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und integriert worden.

Der Gemeinderat und die Friedhofkommission sind überzeugt, mit diesen Ergänzungen ein verständliches Reglement vorzulegen, das seinen Zweck vollumfänglich erfüllt.

Wir bitten die Stimmberechtigten daher, dem neuen (geänderten) Reglement für die öffentlichen Friedhöfe in der Gemeinde Schübelbach zuzustimmen.

Friedhofreglement der Gemeinde Schübelbach für die Kirchgemeinden Schübelbach und Buttikon

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111), beschliesst:

Bisherige Fassung

I. Öffentlicher Friedhof

Art. 1

- ¹ Die im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach, bzw. der römisch-katholischen Kirchgemeinde Buttikon (nachstehend Kirchgemeinden genannt) stehenden Friedhöfe sind die öffentlichen Friedhöfe für die Politische Gemeinde Schübelbach.
- ² Jede in der Gemeinde Schübelbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Schübelbach. Den gleichen Anspruch haben auswärtige Personen, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 2

- ¹ Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen im Begräbniswesen.
- ² Der Gemeinderat kann die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Begräbniswesens an die jeweilige Kirchgemeinde übertragen.

III. Aufbahrungsstelle

Art. 3

Die in der Gemeinde Schübelbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf einem der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Schübelbach bestattet werden, werden in der Leichenhalle der entsprechenden Kirchgemeinde aufgebahrt.

IV. Bestattungswesen

Art. 4

- ¹ Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Neue Fassung (Inhaltliche Änderungen sind **rot** markiert.)

I. Öffentlicher Friedhof

Art. 1

- ¹ Die im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach, bzw. der römisch-katholischen Kirchgemeinde Buttikon (nachstehend Kirchgemeinden genannt) stehenden Friedhöfe sind die öffentlichen Friedhöfe für die Politische Gemeinde Schübelbach.
- ² Jede in der Gemeinde Schübelbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Schübelbach. Den gleichen Anspruch haben auswärtige Personen, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

Übrige Auswärtige dürfen nur mit Zustimmung der entsprechenden Kirchgemeinde bestattet werden.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 2

- ¹ Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen im Begräbniswesen.
- ² Der Gemeinderat kann die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Begräbniswesens an die jeweilige Kirchgemeinde übertragen.

III. Aufbahrungsstelle

Art. 3

Die in der Gemeinde Schübelbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf einem der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Schübelbach bestattet werden, werden in der Leichenhalle der entsprechenden Kirchgemeinde aufgebahrt.

IV. Bestattungswesen

Art. 4

- ¹ Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Art. 5

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die jeweilige Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 6

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

V. Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe

Art. 7

Die Grabesordnung richtet sich nach dem Gräberplan der jeweiligen Kirchgemeinde. Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

	Schübelbach	Buttikon
für Erdbestattungen	Einzelgräber	Einzelgräber
	Doppelgräber	
	Kindergräber	
für Urnenbestattungen	Einzelgräber	Einzelgräber
	Doppelgräber	
	Kindergräber	
	Gemeinschaftsgrab	Gemeinschaftsgrab

Art. 8

Die Masse der Gräber richten sich nach der kantonalen Verordnung.

2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Art. 5

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die jeweilige Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 6

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

V. Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe

Art. 7

Die Grabesordnung richtet sich nach dem Gräberplan der jeweiligen Kirchgemeinde. Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

	Schübelbach	Buttikon
für Erdbestattungen	Einzelgräber	Einzelgräber
	Familiengräber	
	Kindergräber	
	Muslimgräber	
für Urnenbestattungen	Einzelgräber	Einzelgräber
	Familiengräber	
	Kindergräber	
	Gemeinschaftsgrab	Gemeinschaftsgrab

Art. 8

1 Die Masse der Gräber richten sich nach der kantonalen Verordnung.

2 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Buttikon stellt für jede verstorbene Person christlicher Konfession, welche auf dem Friedhof der Kirchgemeinde Buttikon beigesetzt wird, ein Holzkreuz auf.

3 Auf dem Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach gelten für Grabmäler folgende Masse, gemessen ab Gehweg:

Erdbestattungen:	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrab	100 – 120 cm	45 – 55 cm	15 – 20 cm
Familiengrab	90 – 110 cm	100 – 120 cm	15 – 20 cm
Kindergrab	60 – 70 cm	30 – 40 cm	12 – 15 cm
Urnenbestattungen:			
Grabstein	65 – 70 cm	40 – 45 cm	12 – 15 cm
Grabplatte liegend	40 cm	40 cm	10 – 12 cm

4 Für die Grabmäler auf dem Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Schübelbach dürfen Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Natursteine wie

Sandstein, Kalkstein, Serpentin und Granit verwendet werden. Die Steine müssen dabei standfeste Grundformen aufweisen. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen oder starke Farbkontraste hervorrufen, sind unzulässig.

- 5 Jedes Grab ist mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.
- 6 Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es der Bewilligung der Kirchgemeinde. Es sind Skizzen mit Angabe des verwendeten Massstabes beim Pfarramt Schübelbach vor der Erstellung zur Genehmigung einzureichen.
- 7 Die Achsabstände zwischen den Grabmälern sind gemäss Gräberplan genau einzuhalten.

Art. 9

Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder nahe stehenden Person handelt.

Art. 10

- 1 Auf den dafür bestimmten Plätzen können Doppelgräber vermietet werden. Doppelgräber dürfen nur an Verstorbene abgegeben werden, wenn der Lebenspartner das 60. Altersjahr erreicht hat. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission bewilligt werden.
- 2 Die Mietdauer von Doppelgräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Doppelgrab ist ein neuer Mietvertrag über 20 Jahre abzuschliessen. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.

Art. 11

Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. der Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird öffentlich ausgeschrieben und den Angehörigen schriftlich bekannt gegeben, jeweils unter Fristansetzung. Wird der Räumung keine Folge geleistet, erfolgt sie durch die Kirchgemeinde auf Kosten der Angehörigen.

Art. 12

- 1 Jedes Grab – ausgenommen des Gemeinschaftsgrab – muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Das Grabmal soll eine schlichte, handwerklich einwandfreie und künstlerisch ansprechbare Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- 2 Die Art der möglichen Grabdenkmäler wird auf dem Gräberplan festgehalten. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde die Gräberpläne.

Art. 9

Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder nahe stehenden Person handelt.

Art. 10

- 1 Auf den dafür bestimmten Plätzen können auf dem römisch-katholischen Friedhof Schübelbach Familiengräber vermietet werden.
- 2 Die Mietdauer von Familiengräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Grab ist ein neuer Mietvertrag über 20 Jahre abzuschliessen. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.

Art. 11

Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. der Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird öffentlich ausgeschrieben und den Angehörigen schriftlich bekannt gegeben, jeweils unter Fristansetzung. Angehörige können Grabmale oder den Grabschmuck mitnehmen. Nach Ablauf der Frist wird das Grab durch die Kirchgemeinde geräumt und noch bestehende Grabmale oder Grabschmuck entsorgt.

Art. 12

- 1 Jedes Grab – ausgenommen des Gemeinschaftsgrab – muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden.
- 2 Beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Kirchgemeinde Namensschilder mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht. Auf Wunsch der Angehörigen kann darauf verzichtet werden.
- 3 Blumen, Kränze und Bilder dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der dafür vorgesehenen Stelle

Art. 13

- ¹ Der Unterhalt des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Es dürfen nur natürliche Materialien für den Grabschmuck verwendet werden. Ausnahme: Beim Friedhof Buttikon wird der Unterhalt des Grabmales (Holzkreuz) durch die röm. kath. Kirchgemeinde Buttikon ausgeführt.
- ² Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.
- ³ Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine oder keine bekannten Angehörigen hinterlassen haben, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
- ⁴ Sofern die Verstorbenen mittellos waren und deren Angehörige für den Unterhalt nicht aufzukommen vermögen, kommt die Politische Gemeinde Schübelbach für den Grabunterhalt auf.

Art. 14

Der Benützer des Friedhofes hat der Würde des Ortes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Das unberechtigte Pflücken und Entfernen von Blumen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist untersagt. Ausnahmen können bewilligt werden.

belassen werden. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Kirchgemeinde. Auf dem vorgesehenen Stein kann Blumenschmuck aufgestellt werden. Die Kirchgemeinde entfernt verwelkte Blumen oder unpassenden Blumenschmuck.

Art. 13

- ¹ Der Unterhalt des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Es dürfen nur natürliche Materialien für den Grabschmuck verwendet werden. Ausnahme: Beim Friedhof Buttikon wird der Unterhalt des Grabmales (Holzkreuz) durch die römisch-katholische Kirchgemeinde Buttikon ausgeführt.
- ² Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.
- ³ Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine oder keine bekannten Angehörigen hinterlassen haben, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
- ⁴ Sofern die Verstorbenen mittellos waren und deren Angehörige für den Unterhalt nicht aufzukommen vermögen, kommt die Politische Gemeinde Schübelbach für den Grabunterhalt auf.

Art. 14

Der Benützer des Friedhofes hat der Würde des Ortes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Das unberechtigte Pflücken und Entfernen von Blumen und Pflanzen ist untersagt. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist untersagt. Ausnahmen können bewilligt werden.

Art. 15

- ¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Schübelbach hat einen Sektor für Muslimbestattungen reserviert. Erdbestattungen müssen spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- ² Die verstorbene Person muss in einem Sarg bestattet werden. Das Grab wird nach Beerdigung vom Friedhofpersonal zugedeckt. Es steht jedoch stets eine Schale mit Erde und eine kleine Handschaufel bereit, damit die Angehörigen das Grab symbolisch zudecken können.
- ³ Name, Geburts- und Sterbejahr in lateinischer Schrift angebracht.
- ⁴ Für Grabmäler der Muslimgräber gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Grabmäler. Sie müssen spätestens ein Jahr nach der Bestattung erstellt werden. Beim Anbringen von Schriftzeichen in nicht lateinischer Schrift ist für die Bewilligung eine deutsche Übersetzung einzureichen.
- ⁵ Die Grabesruhe für Muslimgräber ist gleich wie für die übrigen Gräber. Danach wird das Grab geräumt. Die Gebeine bleiben in der Erde.

VI. Gebühren

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde die Gebührenordnung, welche folgende Gebühren enthält, die periodisch der Teuerung angepasst werden:

- a) für das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteile für Trittplatten, Stellriemen und Gehwege
- c) für die Miete der Gräber
- d) für die Benützung eines Grabes
- e) für die Benützung und Aufbahrung in der Leichenhalle

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 17

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 18

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19

Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt alle bisherigen Friedhofreglemente und -verordnungen der Kirchgemeinde Schübelbach und Buttikon und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

VI. Gebühren

Art. 16

- ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde die Gebührenordnung gemäss Anhang. Er kann im Rahmen von Zu- und Abschlägen von höchstens 30% diese auf Antrag der jeweiligen Kirchgemeinde den aktuellen Verhältnissen anpassen.

- ² Es werden Gebühren erhoben für:

- a) das Öffnen und Schliessen sämtlicher Gräber
- b) Anteile für Trittplatten, Stellriemen und Gehwege
- c) für die Benützung und Miete der Gräber
- d) für die Benützung und Aufbahrung in der Leichenhalle

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 18

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 19

Übertretungen dieses Reglements werden gemäss § 55 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 mit Busse bestraft.

Art. 20

Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement der Gemeinde Schübelbach vom 25. Juni 1995. Nach Annahme der Stimmberechtigten und nach Genehmigung des Regierungsrates bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHÜBELBACH

Der Gemeindepräsident: Stefan Abt
Der Gemeindeschreiber: Bruno Stolz

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz
mit Beschluss Nr. vom